

## Orientierungssätze:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Rahmen einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG die (rechtliche und tatsächliche) Durchführbarkeit der Abschiebung und damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende Vollzugshindernisse zu prüfen. Daher verbleibt daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG kein Raum.
2. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe. Bei nach Erlass der Abschiebungsanordnung auftretenden Abschiebungshindernissen hat das Bundesamt gegebenenfalls die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von der Vollziehung der Abschiebungsanordnung abzusehen.
3. Bei einer Rechtsstreitigkeit über die Entscheidung des Bundesamtes nach § 34a Abs. 1 AsylVfG handelt es sich um eine asylverfahrensrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 80 AsylVfG, die nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann.

### Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht in nunmehr „ständiger Rechtsprechung“ – in Übereinstimmung mit anderen Obergerichten (siehe: NdsOVG, U.v. 4.7.2012 – 2 LB 163/10 – juris Rn. 41; OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 1.2.2012 – OVG 2 S 6.12 – juris Rn. 4 ff.; OVG NRW, B.v. 30.8.2011 – 18 B 1060/11 – juris Rn. 4; VGH BW, B.v. 31.5.2011 – A 11 S 1523/11 – juris Rn. 4; OVG Hamburg, B.v. 3.12.2010 – 4 Bs 223/10 – juris Rn. 9 ff.) – davon aus, dass bei der Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – anders als sonst im Asylverfahren – das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Vorliegen nicht nur von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, sondern auch von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60a Abs. 2 AufenthG umfassend zu prüfen hat, so dass Raum für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde nicht bleibt (siehe auch bereits BayVGH, B.v. 28.10.2013 – 10 CE 13.2257 – juris Rn. 4, und B.v.12.11.2012 – 10 CE 12.2428 – juris Rn. 4). Im vorliegenden Beschluss weist der Verwaltungsgerichtshof aus-

drücklich darauf hin, dass dies auch für nach Erlass der Abschiebungsanordnung auftretende inlandsbezogene Abschiebungshindernisse (wie z.B. hier Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall – Nr. 60a.2.1.2.1 AufenthG-VwV) gilt.

Dementsprechend ist richtiger Antragsgegner bzw. Beklagter in derartigen Verwaltungsstreitverfahren die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und nicht der jeweilige Rechtsträger der Ausländerbehörde.

Inlands- oder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sind im Rahmen des § 34a AsylVfG von betroffenen Ausländern nicht im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO), sondern gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG im Wege eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO gerichtlich geltend zu machen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist insoweit – in Abweichung zu § 146 VwGO – nach § 80 AsylVfG keine Beschwerdemöglichkeit eröffnet.



10 CE 14.427  
M 25 E 14.590

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\* \*\* \_\*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \* , \*\*\*\*\* /\*\*\* ,

\_ \*\*\*\*\* \_

\*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\*  
., ,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch die Bundespolizeidirektion München,  
Infanteriestr. 6, 80797 München-Schwabing,

- Antragsgegnerin -

wegen

Duldung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen  
Verwaltungsgerichts München vom 20. Februar 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltunggerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltunggerichtshof Senftl,  
die Richterin am Verwaltunggerichtshof Eich,  
die Richterin am Verwaltunggerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **12. März 2014**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.250,-- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Antragstellerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsgegnerin vorläufig untersagt werden soll, Abschiebungsmaßnahmen aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Januar 2014 sowie aus der Zurückschiebungsverfügung der Bundespolizeiinspektion R. vom 2. Dezember 2013 bzw. Abschiebungsmaßnahmen gegen die Antragstellerin bis zur Entscheidung über diesen Antrag durchzuführen.

- 2 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die zur Begründung der Beschwerde dargelegten Gründe, auf die der Verwaltungsgerichtshof nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO seine Prüfung zu beschränken hat, rechtfertigen nicht die Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.
- 3 Den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, weil sich aus ihrem Vorbringen nicht ergibt, dass der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung oder Zurückschiebung zusteht.
- 4 Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Vollziehung der Abschiebung aus der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Bescheid des Bundesamtes vom 20. Januar 2014 zu untersagen, bleibt ohne Erfolg. Insoweit ist die Antragsgegnerin auch passivlegitimiert. Entgegen der vom Verwaltungsgericht im Beschluss vom 10. Februar 2014 (Az. M 12 S7 14.30227) vertretenen Auffassung hat das Bundesamt im Rahmen einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG die (rechtliche und tatsächliche) Durchführbarkeit der Abschiebung und damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen, so dass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibt (stRspr des Senats; vgl. zuletzt BayVGH, B.v. 28.10.2013 – 10 CE 13.2257 – juris Rn. 4; B.v. 20.11.2012 – 10 CE 12.2428 – juris Rn. 4; NdsOVG, U.v. 4.7.2012 – 2 LB 163/10 – juris Rn. 41; OVG Berlin-Bbg, B.v. 1.2.2012 – 2 S 6/12 – juris Rn. 4; VGH BW, B.v. 31.5.2011 – A 11 S 1523/11 – juris Rn. 4). Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe. Bei nach Erlass der Abschiebungsanordnung auftretenden Abschiebungshindernissen

hat das Bundesamt gegebenenfalls die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von der Vollziehung der Abschiebungsanordnung abzusehen (OVG NRW, B.v. 30.8.2011 – 18 B 1060/11 – juris Rn. 4).

- 5 Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf vorläufige Aussetzung der mit Bescheid vom 20. Januar 2014 angeordneten Abschiebung ist allerdings unzulässig. Für den vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG verweist § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ausdrücklich auf das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO. Ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist somit gemäß § 123 Abs. 5 VwGO nicht statthaft. Die Antragstellerin kann insoweit im noch beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO (Az. M 12 S7 14.30364) effektiven Rechtsschutz erlangen. In diesem Verfahren macht die Antragstellerin ebenfalls geltend, dass in ihrer Person sowohl inlandsbezogene als auch zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen. Käme das Verwaltungsgericht in diesem Verfahren bei summarischer Prüfung zum Ergebnis, dass die geltend gemachten Abschiebungshindernisse vorlägen, so hätte es die aufschiebende Wirkung der Klage (M 12 K 14.30132) gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 20. Januar 2014 anzuordnen, so dass die Abschiebungsanordnung bis zu einer anderweitigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht vollziehbar wäre. Damit hätte die Antragstellerin ihr Rechtsschutzziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, Vollzugsmaßnahmen aus der Abschiebungsanordnung vom 20. Januar 2014 zu unterlassen, vollständig erreicht.
- 6 Im Übrigen handelt es sich bei einer Rechtsstreitigkeit über die Entscheidung des Bundesamtes nach § 34a Abs. 1 AsylVfG um eine asylverfahrensrechtliche Streitigkeit i.S.d. § 80 AsylVfG, die nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann.
- 7 Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin vorläufig zu untersagen, Abschiebungsmaßnahmen aus der Zurückschiebungsverfügung vom 2. Dezember 2013 durchzuführen, führt ebenfalls nicht zum Erfolg. Für eine diesbezügliche einstweilige Anordnung fehlt (wohl schon) das Rechtsschutzbedürfnis, weil sich die Zurückschiebungsverfügung durch die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes vom 20. Januar 2014 auf andere Weise erledigt hat (s. § 43 Abs. 2 VwVfG).

Eine Zurückschiebungsanordnung auf der Grundlage von § 57 Abs. 2 Hs. 2 AufenthG stellt einen belastenden anfechtbaren Verwaltungsakt dar (Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand August 2013, § 57 Rn. 17), der durch die Stellung des Antrags auf internationalen Schutz am 13. Januar 2014 und die Entscheidung des Bundesamtes vom 20. Januar 2014 obsolet geworden ist und sich deshalb dadurch erledigt hat. Rechtsgrundlage für eine mögliche Abschiebung der Antragstellerin nach Ungarn ist damit ausschließlich die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG.

- 9 Selbst wenn man davon ausginge, dass die Zurückschiebungsanordnung noch Rechtswirkungen entfaltet, hätte es die Antragstellerin versäumt, gegen die Zurückschiebungsverfügung als belastenden Verwaltungsakt entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Rechtsmittel einzulegen, so dass die Zurückschiebungsverfügung bestandskräftig geworden wäre. Vorläufigen Rechtsschutz hätte die Antragstellerin im Übrigen auch nur im Rahmen eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zurückschiebungsverfügung erlangen können. Daher stünde auch § 123 Abs. 5 VwGO einem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO entgegen.
- 10 Soweit das Verwaltungsgericht im Beschluss vom 20. Februar 2014 davon ausgegangen sein sollte, dass der Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung der Abschiebung unabhängig von der asylverfahrensrechtlichen Streitigkeit aus § 34a AsylVfG als (zusätzliche) ausländerrechtliche Streitigkeit auf Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG zu behandeln sei, hilft auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Denn insoweit ist zu berücksichtigen, dass der auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG gerichtete Eilantrag in einem solchen Fall gegen den Rechtsträger der zuständigen Ausländerbehörde und nicht gegen die Antragsgegnerin zu richten gewesen wäre. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweist sich daher jedenfalls im Ergebnis als zutreffend.
- 11 Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG:

13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Senftl

Eich

Zimmerer